

# RS Vwgh 2007/5/23 2006/08/0334

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2007

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §16 Abs1 litk;

AIVG 1977 §16 Abs2;

AIVG 1977 §16 Abs4;

## Rechtssatz

Der Begriff der Neubemessung gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 4 iVm Abs. 2 AIVG bedeutet wegen der Wendung "unter Bedachtnahme auf lit. k" nur, dass jene Zeiten des vorschussweisen Arbeitslosengeldbezuges, hinsichtlich derer ein Übergang stattgefunden hat, nicht auf die Anspruchsdauer angerechnet werden, diese also neu bemessen wird. Keine Neuberechnung des Arbeitslosengeldes der Höhe nach (mit näherer Begründung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080334.X01

## Im RIS seit

25.06.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)